



CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Tribunal cantonal
Kantonsgericht

3A 2007-195

Entscheidung vom 17. Dezember 2009

III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESTEHEND AUS Präsidentin: Marianne Jungo
 Richter: Michel Vuilleret et Gabrielle Multone

PARTEIEN **Frau X, Beschwerdeführerin**, vertreten durch ihren Beistand,

gegen

SOZIALKOMMISSION, beklagte Behörde,

GEGENSTAND Sozialhilfe und -vorsorge

Beschwerde vom 6. Dezember 2007 gegen den Entscheid vom 7. November 2007

S a c h v e r h a l t :

A. Frau X, geboren am, hat einen Sohn Z, geboren am 2005, den sie alleine grosszieht. Weil Frau X keine Ausbildung hat, bezieht sie seit Februar 2004 Sozialhilfe der, Seit der Geburt ihres Sohnes bis Ende November 2006 wurde sie vollständig unterstützt; in diesem Zeitraum fand sie eine Anstellung als Empfangshostess in der in, Ihre Arbeitszeit variiert je nach Bedarf des Arbeitgebers zwischen 50 % und 70 %. Wenn sie arbeitet, kümmert sich eine Tagesmutter um Z.

Mit Entscheid vom 19. April 2004 hat das Freiburger Friedensgericht Y, Adjunkt des Amtsvormundes der, zum Beistand von Frau X ernannt, gemäss Art. 394 des Zivilgesetzbuches (ZGB; S R 210).

B. Am 2. Mai 2006 verabschiedete der Staatsrat die Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz (Verordnung über die Richtsätze; SGF 831.0.12), die am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Mit dieser Verordnung wurden neue soziale Richtsätze eingeführt, namentlich die Integrationszulage für Alleinerziehende (IZA) von monatlich 200 Franken für allein stehende Personen mit einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern unter 16 Jahren (Art. 6).

Infolge dieser Änderungen hat das Vormundschaftsamt der das monatliche Assistenzbudget von Frau X revidiert und am 27. Februar 2007 bei der Sozialkommission der (die Sozialkommission) ein neues Kostengutsprachegesuch eingereicht. Das revidierte Budget sieht vor, dass von den 200 Franken IZA, auf die Frau X monatlich Anspruch hat, 100 Franken für die Betreuungskosten von Z eingesetzt werden; die anderen 100 Franken werden zur monatlichen Unterhaltspauschale hinzugefügt, über die Frau X und ihr Sohn für die laufenden Unterhaltskosten frei verfügen können.

Die Sozialkommission hat dieses Budget am 31. Mai 2007 genehmigt.

Zwischenzeitlich, genauer gesagt am 20. April 2007, hat das Kantonale Sozialamt dem Vormundschaftsamt eine Stellungnahme zukommen lassen. Aus dieser geht hervor, dass die Betreuungskosten für Kinder als zusätzliche Ausgaben betrachtet werden, die in der Berechnung des Sozialhilfebudgets in der Rubrik der situationsbedingten Leistungen und nicht unter dem IZA aufzuführen sind.

Auf Grundlage dieser Stellungnahme hat das Kantonale Sozialamt der Sozialkommission am 10. Juli 2007 einen neuen Antrag gestellt, damit die 200 Franken, die Frau X als IZA bezieht, vollumfänglich zur monatlichen Unterhaltspauschale der Familie gezählt und die Betreuungskosten für Z als zusätzliche Ausgaben betrachtet und auch als solche übernommen werden.

C. Mit Entscheid vom 5. September 2007 hat die Sozialkommission Frau Xs IZA gestrichen, mit der Begründung, dass diese Leistung im Allgemeinen dem Grundsatz der Gleichbehandlung widerspreche und im vorliegenden Fall in Anwendung des Grundsatzes der Individualisierung der Sozialhilfe nicht gerechtfertigt sei. Im Gegenzug hat sie 200 Franken monatlich für die Betreuung Zs durch eine Tagesmutter gewährt, solange Frau X 60 % arbeitet. Schliesslich hat die Sozialkommission noch die Verpflegungsentschädigungen der Betroffenen für jeweils eine auswärtige Mahlzeit pro Woche auf 40 Franken pro Monat herabgesetzt.

D. Am 7. November 2007 hat die Sozialkommission eine entsprechende Einsprache abgelehnt und ihren Entscheid vom 5. September 2007, wonach die Entrichtung einer IZA an

Frau X gestrichen werden sollte, bestätigt. Im Gegensatz dazu hat sie ein der Einsprache beigelegtes Gesuch um eine Erhöhung der Kostengarantie von 200 auf 300 Franken für Zs Betreuungskosten genehmigt. Die Streichung der IZA hat sie mit den Ungleichheiten gerechtfertigt, zu denen eine Gewährung führen würde, und diese mit den folgenden Beispielen untermauert:

- *Paar mit einem Kind: 1786 Franken; Alleinerziehende/r mit zwei Kindern: 1986 Franken;*
- *junge/r Alleinerziehende/r mit einem Kind: 1669 Franken; älteres Paar 1469 Franken;*
- *Alleinerziehende/r mit einem Kind von 15 Jahren: 1669 Franken; Alleinerziehende/r mit einem Kind von 17 Jahren im Kollegium 1569 Franken (100 Fr. IZA für das Kind).*

In Anlehnung an diese Vergleiche befand die Sozialkommission, dass die Inbezugsetzung Sozialhilfeszuschlag-Einelternerstatus sowohl was die Kinder als auch was die Eltern betrifft eine Verletzung des Verfassungsgrundsatzes der Gleichbehandlung darstellt. In ihren Augen gibt es für die IZA keine gesetzliche Grundlage, die eine Abweichung vom Gleichbehandlungsgrundsatz rechtfertigen würde; somit lässt sich die IZA als solche nicht auf die Verordnung über die Richtsätze anwenden.

Im vorliegenden Fall war die Sozialkommission der Meinung, dass Frau Xs Einelternerstatus durch die Gewährung der Betreuungskosten für das Kind Rechnung getragen werde. Die Ausübung der Berufstätigkeit sei somit aus finanziellen Gründen nicht gefährdet. Im Übrigen erhielt die Betroffene zusätzlich zu den 400 Franken Betreuungskosten noch zwei Ergänzungsleistungen in Verbindung mit ihrer Tätigkeit (Mahlzeitenkosten: 40 Franken/Monat; Einkommensfreibetrag: 240 Franken), das heisst sie erhielt Nebenleistungen in Höhe von 680 Franken pro Monat. Ausserdem musste laut Sozialkommission auch die Tatsache berücksichtigt werden, dass die laufenden Kosten in Wirklichkeit geringer seien, weil das Kind einen grossen Teil der Woche auswärtig betreut werde; aufgrund dieser Tatsache werde auch die Gewährung einer Zulage für Eltern weniger offensichtlich. Schliesslich wies diese noch darauf hin, dass junge Erwachsene ohne Ausbildung wie Frau X weniger Ressourcen zur Verfügung haben als ältere Personen (Karriere, Erfahrung) und dass darauf geachtet werden müsse, dass sich junge Sozialhilfebeziehende in finanzieller Hinsicht nicht in einer besseren Lage befänden, als andere Gleichaltrige, die keine Sozialhilfe beziehen. Folglich befand die Sozialkommission, dass sich Frau X mit einem monatlichen Sozialhilfebudget von 3089 Franken (mit Erhöhung der Betreuungskosten von 200 Franken) und in Anbetracht der anderen Leistungen im Zusammenhag mit der Sozialhilfe (volle Krankenkassenprämienverbilligung, Steuern, ungedeckte Krankenversicherungskosten, Zahnartzkosten, Mietkosten usw., die zusätzlich übernommen werden) in einer sehr ähnlichen wenn nicht sogar besseren Situation befand, als eine andere Person ihres Alters mit einer vergleichbaren Ausbildung, die Vollzeit arbeitet.

E. Per Beschwerdeschrift vom 6. Dezember 2007 hat Frau X beim Kantonsgericht gegen den Entscheid der Sozialkommission vom 7. November 2007 Beschwerde erhoben. Sie schliesst, unter Kosten- und Entschädigungsfolge, dass ihr der Betrag von 200 Franken für Einelternerfamilien ab September 2007 vollständig gewährt werden soll. Zunächst sagt sie aus, sie sei vollkommen zufrieden mit dem Übereinkommen der beklagten Behörde bzgl. vollständiger Deckung der Betreuungskosten für ihren Sohn in Form von situationsbedingten Leistungen. Nicht einverstanden sei sie jedoch mit dem Entscheid, dass ihr die IZA gekürzt werden soll; die Zuteilung der IZA geht ihrer Meinung nach mit dem Einelternerstatus einher und hängt nicht von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ab (Art. 6 Verordnung über die Richtsätze). In diesem Sinn müsse die IZA unabhängig davon zugesprochen werden, wie viel Zeit die einzelnen Familienmitglieder zu Hause verbringen und welche Eigenschaften sie aufweisen, und, was sie betrifft vor allem unabhängig ihres jungen Alters und der Tatsache, dass sie keine Ausbildung habe. Die Beschwerdeführerin wirft der beklagten Behörde vor, sie habe ihren Fall anders behandelt als andere vergleichbare Fälle; sie ist der Meinung, dass der

Entscheid angesichts der Anstrengungen die sie seit jeher unternimmt, um ihren Aufgaben als Sozialhilfeempfängerin nachzukommen, nicht gerechtfertigt sei. Sie habe aus eigener Initiative heraus wieder zu arbeiten begonnen, als ihr Sohn noch nicht einmal zwei Jahre alt war. Obwohl sich die Arbeitsbedingungen nur schwer mit der Erziehung und der Organisation der Betreuung eines Kleinkindes vereinbaren lassen (jede Woche unterschiedliche und auch späte Arbeitszeiten in Abhängigkeit der Öffnungszeiten des Geschäftes, Arbeitstage unter der Woche nicht aufeinanderfolgend), habe sie sich stark darum bemüht, ihre Arbeit zu behalten.

F. In ihren Bemerkungen zur Beschwerde bezieht sich die beklagte Behörde im Wesentlichen auf die Begründung ihres Einspracheentscheids vom 7. November 2007. Sie fügt hinzu, dass die IZA tatsächlich vom Einelternerstatus der sozialhilfeempfangenden Person abhängt. Allerdings war im Rahmen der individuellen Einschätzung der sozialhilfeeigenen Situation und in Anbetracht des Ermessens der Sozialkommission beschlossen worden, dass die Eineltersituation der Beschwerdeführerin berücksichtigt werden sollte, indem die Betreuungskosten des Kindes, die auf die Ausübung einer Berufstätigkeit zurückzuführen sind, vollumfänglich finanziert werden sollten. Von daher ist sie der Meinung, dass die wirtschaftlichen Nachteile in Zusammenhang mit dem Status nicht zu Lasten der Beschwerdeführerin sondern zu Lasten der Sozialhilfe fallen. Darüber hinaus wird das Kind an 3 von 4 Tagen von Drittpersonen betreut. Folglich ist die Sozialkommission der Meinung, dass Frau X während dieses Zeitraumes nicht als alleinerziehende Mutter betrachtet werden kann. Die beklagte Behörde hält an der Tatsache fest, dass Frau X seit 2004 Sozialhilfe bezieht und sie mit einem Budget von 2889 Franken pro Monat (nach Steuern, mit Übernahme der ungedeckten KVG-Kosten, Haushaltsversicherung, Brille, Zahnarzt, Zusatzkosten in Zusammenhang mit dem Mietvertrag, Möbel, verschiedene situationsbedingten Leistungen, Genuss verschiedener Gratisleistungen usw.) wirtschaftlich möglicherweise besser gestellt ist als eine junge Mutter, die zu 100 % arbeitstätig ist. Die beklagte Behörde erinnert ausserdem daran, dass die Sozialfürsorge eine pädagogische Rolle hat und verhindern soll, dass sich die betroffene Person mit der Sozialhilfe begnügt. Entspräche diese Situation wirtschaftlich gesehen der Situation einer arbeitstätigen Person, so bestünde die Gefahr, dass sie – zum Schaden der Sozialhilfebezügerin – anhalten würde. Schliesslich betont die Sozialkommission, dass die Sozialhilfe eine Schuld darstellt.

G. Das Kantonale Sozialamt, ebenfalls zur Stellungnahme gebeten, weist darauf hin, dass eine erstinstanzliche Verwaltungsbehörde verpflichtet sei, das geltende Gesetz anzuwenden, ausser dieses sei ganz offensichtlich rechtswidrig, was im vorliegenden Fall nicht der Fall ist. Da die fraglichen Leistungen besonders für Personen in finanziellen Schwierigkeiten gedacht sind, kann das Kantonale Sozialamt nur schwer verstehen, weshalb die Gewährung einer IZA den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzen soll. Im Übrigen erinnert das Kantonale Sozialamt daran, dass es sich bei diesem Zuschlag nicht um eine an eine besondere Situation gebundene situationsbedingte Leistung handelt, sondern um eine Leistung, die einzig an die betreffende Person und an ihren Einelternerstatus gebunden ist. Handelt es sich also um eine Person, die das Sorgerecht für ein Kind unter 16 Jahren hat, ist ihr die IZA entsprechend den Bedingungen nach Art. 6 der Verordnung über die Richtsätze zuzusprechen. Des Weiteren zweifelt das Kantonale Sozialamt die Vergleiche der Sozialkommission an. Schliesslich fügt es noch hinzu, dass Letztere allerhöchstens die Anhebung der Betreuungskosten in Form von situationsbedingten Leistungen gemäss tatsächlichem Bedarf hätte in Frage stellen können; die Voraussetzungen für die Erteilung der IZA hingegen hätte sie nicht anzweifeln dürfen, denn diese sind im vorliegenden Fall offensichtlich erfüllt.

Rechtliches:

1. Der Entscheid vom 23. April 2004 des Freiburger Friedensgerichtes, mit dem Y zum Beistand von Frau X ernannt worden ist, gibt weder Hinweise auf den Zweck noch auf die Tragweite dieser Massnahme. Per Vollmacht vom 18. November 2007 jedoch übergab Frau X Auftrag und Vollmacht an Y, damit er alle Massnahmen trifft und alle Schritte vollzieht, die zur Ausübung seines Mandates und zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte erforderlich sind, im Besonderen Beschwerde einreichen, die Ausführung der Urteile und Entscheide verlangen und den Empfang der Gerichtsurteile oder Zustellungen bestätigen.

Im Sinne von Art. 392 und 395 ZGB und Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; 150.1) ist Y somit bewilligt, Frau X vor dem Kantonsgericht zu vertreten und beizustehen. Weil die Beschwerde darüber hinaus in gesetzlich vorgegebener Frist und Form (s. Art. 79 bis 81 VRG) bei der zuständigen Beschwerdebehörde eingereicht wurde (Art. 36 Sozialhilfegesetz; SHG, SGF 831.0.1) ist sie formal zulässig.

Das Kantonsgericht kann somit prüfen, inwieweit sie berechtigt ist.

2. a) Nach Art. 10 VRG wendet die Behörde das Recht von Amtes wegen an (Abs. 1). Sie überprüft von Amtes wegen oder auf Antrag die Gültigkeit der auf den Einzelfall anwendbaren Vorschriften (Abs. 2). Vorschriften, die dem Bundesrecht, der Kantonsverfassung oder einem höherrangigen kantonalen Erlass widersprechen, wendet sie nicht an (Abs. 3). Eine untere Verwaltungsbehörde muss in einem erstinstanzlichen Verfahren oder einem Beschwerdeverfahren eine gesetzliche Bestimmung jedoch anwenden, ausser wenn diese offensichtlich rechtswidrig ist (Abs. 4).

b) Im vorliegenden Fall befand die Sozialkommission zum einen, dass die automatische Inbezugsetzung von Sozialhilfe und Einzelternstatus dem Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung nach Art. 9 der Verfassung des Kantons Freiburg widerspricht (KV FR; SGF 10.1). Zum anderen war sie der Meinung, dass es für die IZA keinerlei gesetzliche Grundlage gibt, die es erlauben würde, vom Grundsatz der Gleichbehandlung abzuweichen. Folglich liesse dieser sich nicht als solcher auf die Verordnung über die Richtsätze anwenden.

Dadurch hat die Sozialkommission, die eine untere Verwaltungsbehörde ist, die in einem erstinstanzlichen Verfahren oder einem Beschwerdeverfahren entscheidet, eine konkrete Kontrolle der Norm, welche die IZA im Sinne von Art. 6 der Verordnung über die Richtsätze schafft, durchgeführt. Weil sie nicht darauf beharrt, dass die IZA offensichtlich rechtswidrig ist, hat sie ihre Pflicht, eine gesetzliche Bestimmung anzuwenden, in krasser Weise verletzt (Art. 10 Abs. 4 VRG). Dass die Sozialkommission die Bestimmung verletzt hat ist um so schlimmer, als sie keine Verwaltungsjustizbehörde im Sinne von Art. 3 VRG sondern eine Verwaltungsbehörde nach Art. 2 Bst. b VRG und Art. 35 SHG ist.

3. Das Verwaltungsgericht ist die ordentliche Verwaltungsjustizbehörde (Art. 3 Abs. 1 VRG). In dieser Funktion kann es, im Gegensatz zu einer unteren Verwaltungsbehörde, die Kompatibilität des Bundes-, Kantons-, oder Gemeinderechts mit dem übergeordneten Recht und die Gesetzmässigkeit der kantonalen Verordnungen, von Amtes wegen oder auf Antrag, kontrollieren (s. BENOIT BOVAY, Procédure administrative, 2000, S. 195 und erwähnte Doktrin; s. auch ULRICH HAEFELIN / WALTER HALLER / HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. A., Zürich 2008, Rz. 1197, 2075). Gemäss Rechtsprechung über die Kontrolle der Gesetzmässigkeit und der Verfassungsmässigkeit der Verordnungen des Bundesrates durch das Bundesgericht, die sinngemäss auf die Kontrolle der Gesetzmässigkeit und der Verfassungsmässigkeit von auf einer Delegation rechtsetzender Befugnisse basierenden kantonalen Verordnungen durch das Kantonsgericht anzuwenden ist, prüft das

Kantonsgericht ob der Staatsrat die vom Gesetz zuerkannten Grenzen nicht überschritten hat. Sofern das Gesetz den Staatsrat nicht dazu ermächtigt, von der (eidgenössischen und kantonalen) Verfassung abzuweichen, ist das Kantonsgericht ebenfalls ermächtigt, die Verfassungsmässigkeit der Anwendungsverordnungen zu überprüfen.

Gewährt die Rechtsetzungsdelegation dem Staatsrat einen sehr grossen Ermessensspielraum für den Erlass von Regeln auf dem Verordnungsweg, so ist das Kantonsgericht an diese Zuständigkeit nach Art. 111 Abs. 2 der KV gebunden. In diesem Fall hat es kein Recht, bei der Kontrolle seine eigene Einschätzung an die Stelle der Einschätzung des Staatsrates zu setzen; sein Eingreifen beschränkt sich darauf, zu kontrollieren, ob die Verordnung den rechtlichen Rahmen der dem Staatsrat zugeteilten Rechtsetzungsdelegation überschreitet oder ob sie, aus einem anderen Grund, gesetzes- oder verfassungswidrig ist (BGE 123 II 472 Erw. 4a S. 475/476 und erwähnte Doktrin und Rechtsprechung).

4. a) Nach Art. 12 BV (SR 101) gilt: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.»

Ausserdem sieht Art. 36 Abs. 1 KV vor: «Wer in Not ist, hat Anspruch auf angemessene Unterkunft, medizinische Grundversorgung und weitere für ein menschenwürdiges Dasein unerlässliche Mittel».

b) Das SHG setzt die eben erwähnten Verfassungsbestimmungen um. Es regelt die Sozialhilfe von Seiten der Gemeinden und des Staates an Personen, die im Kanton wohnen, sich hier aufhalten oder vorübergehend hier sind (Art. 1 Abs. 1 SHG). Sie bezweckt, die Eigenständigkeit und die soziale Integration bedürftiger Personen zu fördern (Art. 2 SHG). Bedürftig ist, wer sich in sozialen Schwierigkeiten befindet oder für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 3 SHG).

Nach Art. 4 SHG umfasst die Sozialhilfe die Vorbeugung, die persönliche Hilfe, die materielle Hilfe und die Massnahme zur sozialen Eingliederung (Abs. 1). Die Vorbeugung umfasst alle allgemeinen oder besonderen Massnahmen, die es gestatten, die Beanspruchung der persönlichen und materiellen Hilfe abzuwenden (Abs. 2). Die persönliche Hilfe umfasst namentlich das Gespräch, die Information und die Beratung (Abs. 3). Die materielle Hilfe besteht in Geld oder Naturalleistungen oder erfolgt innerhalb eines Vertrags zur sozialen Eingliederung (Abs. 4). Die Eingliederungsmassnahme im Rahmen eines Eingliederungsvertrags ermöglicht es dem Sozialhilfeempfänger, seine gesellschaftliche Eigenständigkeit und Eingliederung zu erlangen bzw. wiederzuerlangen (Abs. 5).

Der Gesetzgeber hat den Staatsrat beauftragt, Richtsätze für die Berechnung der materiellen Hilfe zu erlassen, wobei er sich auf die Richtsätze der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe beziehen soll. Er hört vorgängig die Sozialkommissionen und betroffenen Kreise an (Art. 22a Abs. 1 SHG). Mindestens einmal je Legislaturperiode beauftragt er ein externes Organ mit der quantitativen und qualitativen Beurteilung der Eingliederungsmassnahmen. Er informiert den Grossen Rat darüber (Abs. 3).

c) Angesichts der eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen bestehen keine Zweifel, dass die Verordnung über die Richtsätze der materiellen Hilfe Teil der Rechtsetzungsdelegation an den Staatsrat ist. Im Übrigen ist sie weder gesetzes- noch verfassungswidrig (Bunds- und Kantonsverfassung). Die beklagte Behörde gibt dies auch nicht vor. Sie hält hingegen daran fest, dass Art. 6 der Verordnung, der eine Integrationszulage für Alleinerziehende vorsieht, dem Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung nach Art. 9 KV zuwiderläuft.

5. a) Der Staatsrat ist der Empfehlung der kantonalen Sozialdirektorinnen und

Sozialdirektoren gefolgt, hat die Sozialkommissionen konsultiert – gemäss Art. 22a SHG – und per Verordnung vom 2. Mai 2006 die Richtlinien für die Berechnung der materiellen Hilfe für bedürftige Personen geändert.

Hauptziel dieser Änderung war es, die Sozialhilfe stärker auf die berufliche und soziale Eingliederung auszurichten. Dazu wurde den Integrationsmassnahmen und der Einführung des Einkommensfreibetrags der Vorzug eingeräumt, wobei Letzterer als Ersatz der bis dahin geltenden Gewinnungskosten fungiert. Die monatliche Unterhaltspauschale wurde zwar herabgesetzt, die Herabsetzung jedoch durch die Gewährung einer minimalen Integrationszulage kompensiert, unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person sich um ihre Integration bemüht. Des Weiteren wurde ein Beitrag für Einelternfamilien eingeführt. Das Thema der Sanktionen ist im Übrigen Bestandteil von Präzisierungen (s. Erwägung zur Verordnung über die Richtsätze).

b) Mit der Änderung wurde unter anderem auch die Integrationszulage für Alleinerziehende (IZA) von monatlich 200 Franken für allein stehende Personen mit einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern unter 16 Jahren (Art. 6 der Verordnung über die Richtsätze) eingeführt. Im Gegensatz zu den situationsbedingten Leistungen, die aufgrund von besonderen Problemen im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand oder der wirtschaftlichen oder familiären Situation der Bezügerin oder des Bezügers erteilt werden, handelt es sich hierbei eindeutig um eine besondere Integrationsleistung, die einzig an die Person und an ihren Einelternstatus gebunden ist, und nicht an ein besonderes Bedürfnis (s. Richtsätze der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS-Richtlinien] C. 2 und C. 1). Mit anderen Worten: Sobald die betroffene Person die Bedingungen für die Gewährung erfüllt, d. h. wenn sie für den Unterhalt eines Kindes unter 16 Jahren aufkommt, muss ihr die IZA von 200 Franken gewährt werden, ungeachtet der Tatsache, ob sie bereits andere SHG-Leistungen bezieht. Einziger Vorbehalt ist jener nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung über die Richtsätze, wonach der monatliche Höchstbetrag aller Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge zusammen 850 Franken je Haushalt beträgt.

c) Im vorliegenden Fall ist die Beschwerdeführerin alleinerziehende Mutter eines Kindes, das am 2005 geboren ist. Offensichtlich erfüllt sie die Anforderungen im Sinne von Art. 6 der Verordnung über die Richtsätze. Somit hat sie Anspruch auf die IZA, und zwar unabhängig von der Gewährung der 400 Franken/Monat für die Deckung der Betreuungskosten, der Mahlzeitenkosten von 40 Franken/Monat und des Einkommensfreibetrags von 240 Franken/Monat, jedoch unter der Voraussetzung, dass der monatliche Höchstbetrag nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung über die Richtsätze nicht überschritten wird.

Des Weiteren sind die Beispiele, welche die beklagte Behörde vorgebracht hat, um die Verweigerung der Einelternzulage an die Beschwerdeführerin zu rechtfertigen, nicht stichhaltig. Es liegt auf der Hand, dass die Situation der Beschwerdeführerin nicht mit der Situation eines Paares mit Kind, eines älteren Paares ohne Kind oder aber einer alleinerziehenden Person, die für den Unterhalt eines 17-Jährigen Gymnasiasten aufkommt, verglichen werden kann – ausser, es wäre Willkür im Spiel. Die praktischen Schwierigkeiten bei der Organisation der Arbeit und die Ausgaben, die mit einem Einelternstatus einer berufstätigen Person einhergehen, die für den Unterhalt eines Kleinkindes aufkommt, können nicht den aufgeführten Beispielen gleichgestellt werden.

6. Aus den vorangegangenen Erwägungen geht hervor, dass die beklagte Behörde durch die Verweigerung des Einelternzuschlags an die Beschwerdeführerin ganz offensichtlich gegen Art. 6 der Verordnung über die Richtsätze verstösst. Der Entscheid muss somit aufgehoben und die Beschwerde in allen Punkten gutgeheissen werden. Die Sozialkommission ist somit verpflichtet, der Beschwerdeführerin ab September 2007 die monatliche Integrationszulage für Alleinerziehende von 200 Franken entrichten.

7. Die Beschwerdeführerin hat für die Verteidigung ihrer Interessen keinen professionellen Rechtsvertreter beigezogen. Somit hat sie keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, auch wenn sie obsiegt (Art. 137 und 140 VRG).

Gemäss Art. 133 VRG können von der beklagten Behörde keine Verfahrenskosten eingefordert werden.

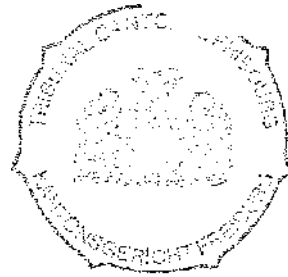
der Gerichtshof beschliesst:

I. Die Beschwerde wird gutgeheissen.

Aus diesem Grund wird der Entscheid der Sozialkommission vom 7. November 2007 aufgehoben.

II. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

III. Es werden keine Parteientschädigungen gewährt.



La Présidente :

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. P. ...'.

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde beim Bundesgericht in Lausanne angefochten werden.

Givisiez, den 17. Dezember 2009/mwu

Mitteilung an: Beschwerdeführerin, über ihren Beistand, beklagte Behörde (Dossier zurück), Kantonales Sozialamt.

21. Dezember 2009